

oder der Gläubiger zweifellos nicht Eigentümer oder Besitzer des Mietobjektes ist (vgl. Entscheid des Bundesrates i. S. Schadau, Archiv I, 72). Vorliegenden Falles wird aber die Existenz keiner dieser Voraussetzungen verneint, sondern lediglich darauf abgestellt, daß die Mietzinsforderung, für welche die Retention erwirkt worden ist, mangels eines Mietvertrages zwischen den Rekurrenten und den Retentionsgläubigern nicht existiere. Ob diese Auffassung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung begründet sei, ist eine Frage, die des gänzlichen der materiellen Prüfung des streitigen Verhältnisses durch den Richter vorbehalten bleiben muß und die für die Exekutionsbehörden keinen Anlaß geben kann, ihre amtliche Hilfe auf die Gefahr hin zu verweigern, ein wirklich bestehendes und bedrohliches Recht schutzlos zu lassen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

112. Entscheid vom 2. November 1903 in Sachen L. Meyer-Hartmann.

Pfändungsverfahren: Beschwerde; Stellung der Aufsichtsbehörden.

I. Auf Begehren des J. Meyer als betreibenden Gläubigers pfändete das Betreibungsamt Nuswil am 2. Januar 1903 einen am 2. Februar verfallenden Gültzins von 90 Fr., den der betriebene Schuldner Egli-Bächler an Bättig zu fordern hat. Am 13./14. Februar zeigte der Rekurrent L. Meyer dem Amte an, daß er auf diesen Gültzins Anspruch erhebe, da ihm derselbe vom betriebenen Schuldner schon am 2. Juni 1902 abgetreten worden sei, von welcher Cession der Drittschuldner Bättig am 31. Januar 1903 Anzeige erhalten habe.

Daneben erhob der Rekurrent gleichzeitig am 13. Februar Beschwerde mit dem Begehren auf Aufhebung der Pfändung, wobei er geltend machte: zur Zeit der Pfändung habe eine pfändbare Forderung gar noch nicht existiert, sondern sei bloß die Möglich-

keit eines Rechtszwerbes gegeben gewesen, welche nicht Gegenstand einer Zwangsexekution bilden könne.

II. Am 29. April 1903 erledigte die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde in dem Sinne, daß sie dieselbe für gegenstandslos geworden erklärte; dies mit der Begründung: Bättig habe den fraglichen Zins längst an das Betreibungsamt zu Händen des Pfändungsgläubigers J. Meyer einbezahlt.

III. Hiegegen ergriff L. Meyer Rekurs an die kantonale Aufsichtsbehörde. Diese führte in ihrem Entscheide aus: Im Vorgehen des Amtes liege zwar eine gewisse Unkorrektheit, da es das Verfahren nach Art. 106/109 hätte anordnen sollen. Indessen könne nach erfolgter Auskhändigung des gepfändeten Zinses die Pfändung als solche nicht mehr aufgehoben werden und sei somit die Beschwerde als gegenstandslos zu betrachten, wobei dem Beschwerdeführer für allfällige Entschädigungsansprüche gegen den Betreibungsleiter, eventuell das Betreibungsamt der Zivilprozessweg offen stehe. Das auf diese Erwägungen gestützte Dispositiv lautet: „Auf vorliegende Beschwerde sei nicht einzutreten, bezw. es sei dieselbe im Sinne der Motive gegenstandslos erklärt.“

Den nach Deckung des betriebenen Gläubigers verbleibenden Rest des bezahlten Zinses (30 Fr. 15 Cts.) händigte das Amt, nachdem der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde ergangen war, dem heutigen Rekurrenten aus.

IV. In seinem nunmehrigen innert Frist eingereichten Rekurse an das Bundesgericht stellt dieser die Begehren:

1. Die angefochtene Pfändung sei aufzuheben, die erfolgte Auskhändigung von 59 Fr. 85 Cts. an den Pfändungsgläubiger sei ungültig zu erklären und das Betreibungsamt Nuswil sei anzuhalten, den genannten Gelbbetrag wieder herzuschaffen und dann die Betreibung nach gesetzlicher Vorschrift zu Ende zu führen.

2. Eventuell sei die Beschwerde zu materieller Behandlung an die kantonalen Aufsichtsbehörden zurückzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Es ist unbestritten, daß das Betreibungsamt den eingezogenen Zinsbetrag, soweit er nicht zur Bezahlung des betreibenden Gläubigers verwendet worden war, dem Rekurrenten ausgehändigt

hat. Unter diesen Umständen kann von der beantragten Aufhebung des Pfändungssattes vom 2. Januar 1903 keine Rede sein. Denn nach den erfolgten zwei Zahlungen ist dieser Akt nicht mehr fähig, künftig betreibungsrechtliche Wirkungen zu entfalten und liegt also keine Möglichkeit vor, durch eine Anordnung der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 21 des Betreibungsgefetzes dem Eintritt solcher Rechtswirkungen vermittelst Aufhebung des Aktes vorzubeugen. Lediglich aber festzustellen, daß die fragliche Pfändung gesetzwidrig erfolgt sei, gehört nach ständiger Praxis nicht zu den Funktionen der Aufsichtsbehörden und zwar auch dann nicht, wenn der Beschwerdeführer bezweckt, auf eine solche Feststellung sich in einem bevorstehenden gerichtlichen Verfahren zu berufen, in welchem er mit der betreffenden Betreibung zusammenhängende Civilansprüche zur Geltung zu bringen sucht. Sodann kann es auch nicht angehen, wie Rekurrent meint, das Betreibungsamt „anzuhalten, den (— an den betreibenden Gläubiger bezahlten und damit in sein Eigentum übergegangenem —) Geldbetrag wieder herzuschaffen und dann die Betreibung nach gesetzlicher Vorschrift zu Ende zu führen.“ Denn es läßt sich nicht einsehen, kraft welcher gesetzlicher Bestimmung der Betreibungsbeamte in Ausübung seiner Amtstätigkeit diese „Herbeischaffung des Geldbetrages“, d. h. die Rückgängigmachung des erfolgten Eigentumsverlustes zu bewerkstelligen vermöchte. Aus all dem erhellt, daß die Beschwerde mit der nach ihrer Einreichung erfolgten Auszahlung der vom Amte bezogenen Summe in der Tat gegenstandslos geworden und der Vorentscheid also richtig ist. Ist aber die Beschwerde nunmehr ohne Gegenstand, so kann sie auch nicht, wie Rekurrent eventuell beantragt, „zur materiellen Behandlung an die kantonalen Aufsichtsbehörden zurückgewiesen“ werden. Die Geltendmachung allfälliger Ansprüche im Civilprozeßverfahren hat bereits der Vorentscheid dem Rekurrenten vorbehalten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

113. Arrêt du 2 novembre 1903 dans la cause
Etat et Ville de Fribourg.

Art. 106 à 109 LP. Saisie de parts de copropriété.

I. — Georges-Félix, Jules-Victor, Marie-Lucie et Sophie-Thérèse Cantin, étaient copropriétaires indivis de différents immeubles situés les uns à Fribourg, les autres sur le territoire de la commune de Posieux, immeubles qu'ils auraient recueillis dans la succession de leur père Jacques-Antoine Cantin et dont la veuve de ce dernier a l'usufruit sa vie durant.

Jules-Victor Cantin étant décédé, sa succession testamentaire fut acceptée par la Ville de Lucerne qui, par transaction du 4 avril 1902, céda sa part comme héritière de Jules-Victor Cantin aux immeubles susindiqués aux frères et sœurs du défunt Georges-Félix, Marie-Lucie et Sophie-Thérèse Cantin.

Malgré l'acceptation de la succession de Jules-Victor Cantin par la Ville de Lucerne et la transaction du 4 avril 1902, ni la Ville de Lucerne ni les enfants Cantin ne peuvent obtenir des autorités fribourgeoises de mutations dans l'intitulé du chapitre sous lequel les immeubles susrappelés figurent au cadastre; cet intitulé est demeuré le même qu'au temps de Jules-Victor Cantin.

II. — L'Etat et la Ville de Fribourg poursuivirent la Ville de Lucerne comme héritière de Jules-Victor Cantin ensuite d'impôts dont ce dernier aurait frustré le fisc fribourgeois, au paiement, le premier, d'une somme de 177,050 fr. 77 c., la seconde, d'une somme de 4053 fr. 22 c. Dans ces deux poursuites, N^{os} 26 838 et 25 763, série N° 149, l'office de Fribourg saisit, les 21 et 26 mars 1903, après d'autres biens: « la part à la maison, soit la part à l'art. 323 de la Ville de Fribourg », et « la part aux immeubles suivants mentionnés au cadastre de la commune de Posieux sous les art. N^{os}..... » (suit l'indication détaillée de ces articles).

Ces immeubles sont précisément ceux dont il a été question sous chiffre 1 ci-dessus.

III. — Dame veuve Cantin et ses enfants Georges-Félix,